

Bern, 6. Januar 1986/Ri

An die
Vermessungsbüros
im Kanton Bern

WEISUNGEN BETREFFEND AENDERUNG DES
GESETZES UEBER DEN BAU UND UNTERHALT VON STRASSEN

Sehr geehrte Herren

Auf den 1. Januar 1986 tritt die vom Grossen Rat beschlossene Aenderung des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen in Kraft. Diese bringt für die Grundbuchvermessung verschiedene Neuerungen.

1. Beiträge und Leistungen der Gemeinden Art. 36
(Vermarktung- und Vermessungskosten)

Bisherige Regelung

Art. 36. ¹An den Ausbau der Staatsstrassen erbringen die Gemeinden folgende Leistungen und Beiträge:

1. Die für die Strassen mit Einschluss der Radwege entlang der Fahrbahn erforderliche Grünfläche stellen sie dem Staat unbelastet und kostenlos zur Verfügung. Nötigenfalls führen sie die Ent-eignung nach Artikel 35 auf ihre Kosten durch. Die Kosten der Vermärchung trägt der Staat.

Die Kostenaufteilung ist im Handbuch 1, Kreisschreiben 9.4 und 9.5, geregelt.

Neue Regelung:

Art. 36. ¹ Die Gemeinden vergüten dem Staat an die Kosten der Staatsstrassen (Fuss-, Geh- und Radwege eingeschlossen) nach den näheren Bestimmungen des Strassenfinanzierungsdekrets

a bis zu 40 % an Strassen im Siedlungsbereich;

b bis zu 5 % an die übrigen Strassen;

c die Kosten ihrer baulichen Zusatzbegehren.

² Die massgebenden Kosten bestehen aus dem Aufwand für Projektierung, Landerwerb, Bau, Vermessung und Vermarkung. Beiträge des Bundes und Dritter werden abgezogen, Grundeigentümerbeiträge der Gemeindeleistung gutgeschrieben.

Eine Kostenaufteilung Vermarkung/Vermessung ist nicht notwendig. Gemäss Art. 17 des Strassenfinanzierungsdekretes gelten folgende Uebergangsbestimmungen:

Art. 17. ¹ Die Gemeindeleistungen an Staatsstrassenbauten, die beim Inkrafttreten dieses Dekretes begonnen sind, richten sich nach bisherigem Recht.

² Dasselbe gilt für Staatsstrassenbauten, für welche die Gemeinden den Landerwerb bereits ausgeführt haben, sofern mit dem Strassenbau innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Dekretes begonnen wird.

³ In den übrigen Fällen ist das neue Recht massgebend. Die Kosten bereits erfolgten Landerwerbs sind in die Gesamtabrechnung einzubeziehen.

Wir empfehlen Ihnen mit dem zuständigen Kreisoberingenieur in Zweifelsfällen die Abrechnungsart (bisheriges oder neues Recht) abzuklären.

2. Fuss-, Geh- und Radwege, die zu einer Staatsstrasse gehören

Gemäss bisherigem Recht war die Anlage von Gehwegen Sache der Gemeinden.

Das neue Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen bringt auch in diesem Bereich eine Neuerung:

Uebergangsbestimmungen:

Fuss-, Geh- und Radwege, die zu einer Staatsstrasse gehören (Art. 38, Abs. 1) sind innert fünf Jahren ins Eigentum des Staates überzuführen. Es ist keine Loskaufsumme geschuldet. Die Kosten der Bereinigung trägt das übernehmende Gemeinwesen.

Die Kreisoberingenieure sind gemäss Rundschreiben des Baudirektors an die Gemeinden vom 18.12.85 beauftragt, im Einvernehmen mit den Gemeinden ihres Kreises die zu den Staatsstrassen gehörenden Fuss-, Geh- und Radwege zu bestimmen. Soweit die Gemeinden Eigentümer der genannten Weganlagen sind, erteilen sie den Auftrag für die Uebertragung des Eigentums an den Staat, welcher die Kosten der Bereinigung übernimmt. Betreffend private Weganlagen bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Die allfällige Zusammenlegung mit der Strassenparzelle im Rahmen der Nachführung ist nur in Ausnahmefällen vorzunehmen, da dies umfangreiche Anpassungsarbeiten (Zeichenarbeiten, Flächenberechnungen, Parzellendefinitionen) zur Folge haben kann.

Bei Neuvermessungen ist die Eigentumsausscheidung ebenfalls zu berücksichtigen. Um Grenzpunkte einzusparen, ist in diesem Fall die Vereinigung des Trottoirs mit der Strassenparzelle anzustreben.

Die Eigentumsübertragung bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Das Vorgehen ist in jedem Fall mit dem zuständigen Kreisoberingenieur festzulegen.

Der Kantonsgeometer



Schneeberger